

Fehlerhafte Gehaltsabrechnung für den Monat Januar 2026 bei Besoldungs- und Versorgungsempfänger bzw. für den Monat Dezember 2025 bei Arbeitnehmern

Aufgrund einer **technischen Störung** im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) kam es bei der Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) Anfang Dezember zu Unregelmäßigkeiten. Die ELStAM wurden dadurch teilweise verspätet oder unvollständig zur Verfügung gestellt. Insbesondere waren hierbei die ab 2026 zur Ermittlung der Vorsorgepauschale erforderlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung betroffen.

Sie sind Besoldungs- oder Versorgungsempfänger?

Die technische Störung führte vor allem bei den Gehälter vorschüssig auszahlenden Dienststellen im öffentlichen Dienst dazu, dass in der Gehaltsabrechnung für den Monat Januar 2026 in manchen Fällen nicht die richtigen Beiträge zu privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungen sowie ggf. weitere ELStAM, für welche kürzlich Änderungen vorgenommen wurden (z. B. Steuerklasse, Freibeträge), berücksichtigt werden konnten.

In anderen Fällen kam es dazu, dass die erstmalige Übermittlung der Beiträge zu privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungen ganz unterblieben ist. In diesen Fällen wurden nur die „normalen“ ELStAM an den Arbeitgeber übersendet, wie z.B. die Steuerklasse.

In beiden Varianten kam es daher leider dazu, dass für die **Besoldungs- und Versorgungsempfänger** die **Bezüge für Januar 2026** ohne die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung sowie ggf. weiterer kürzlich geänderter ELStAM berechnet wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund aktuellen Gesetzeslage ab dem 01.01.2026 die Mindestvorsorgepauschale entfällt. Somit ist in diesen Fällen die zu zahlende Lohnsteuer höher als die eigentliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale, was sich in einem **verringerten Nettogehalt** auswirkt. Bezüglich der Änderungen in der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale beachten Sie bitte auch das gesonderte Informationsschreiben der Bezügestelle.

Eine rückwirkende Korrektur des Lohnsteuerabzugs (Nachberechnung) wird jedoch zeitnah, voraussichtlich mit der Gehaltsabrechnung für Februar 2026, erfolgen. Zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird erstattet.

Sie sind Arbeitnehmer?

Durch die technische Störung konnten die ELStAM, bei denen kürzlich Änderungen vorgenommen wurden (z.B. Steuerklasse, Freibeträge), zum Teil bei der aktuellen Gehaltsabrechnung nicht berücksichtigt werden. Die Bezüge des Monates Dezember 2025 wurden daher unter Verwendung der bis dato bekannten ELStAM berechnet.

Es kann hierbei zum Einbehalt einer unzutreffenden (zu hohen oder im Einzelfall auch zu geringen) Lohnsteuer gekommen sein.

Sobald die zutreffenden ELStAM durch das BZSt ausgeliefert werden, wird die Gehaltsabrechnung für Dezember 2025 korrigiert. Zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird erstattet. Sollte durch die Berücksichtigung der unzutreffenden ELStAM eine zu geringe Lohnsteuer einbehalten worden sein, kann es auch zu einer Nachforderung kommen.